

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

Jobcenter Hildesheim
Ämter 402, 403, 406, 407, 409, 908 und 913
OE 906 Rechnungsprüfungsamt
Stadt Hildesheim

Versand per E-Mail

bearbeitende Dienststelle

Rechtsamt – Team SGB II

Diensträume Hildesheim

Bischof-Janssen-Straße 31

Ansprechpartner/in **Raum**

Frau Rohrsen-Fründt 314

Kontakt

Telefon: 05121 309-3141

Fax: 05121 309 95-3141

Tanja.Rohrsen-Fruendt@landkreishildesheim.de

Funktionspostfach:

sgb2@landkreishildesheim.de

DE-Mail Zugang:

Amt908-SGBII@landkreishildesheim.de-mail.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen / Mein Schreiben
(908) 50 10 02

Datum
22.06.2020

Geschäftsanweisung des Landkreises Hildesheim aus Anlass der Corona-Pandemie zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II sowie für die nicht vom Regelbedarf nach § 20 SGB II umfassten Bedarfe nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das am 28.03.2020 in Kraft getretene Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) und dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19 Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht sowie der Allgemeinverfügung des Landes Niedersachsen zur Kontaktbegrenzung vom 08.05.2020 (Nds. GVBl. S. 97) zuletzt geändert durch VO vom 19.06.2020 (Nds. GVBl. Nr. 19/2020 S. 155) werden diesseitig Anpassungen zu den hiesigen Geschäftsanweisungen zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und zu den nicht vom Regelbedarf nach § 20 SGB II umfassten Bedarfe nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II vorgenommen und Hinweise erteilt.

Wesentliche Änderungen:

Ziffer 1.1.....Eingefügt: Richtwerte für die abstrakte Angemessenheit der Unterkunftskosten ab 01.07.2020

Ziffer 7.....Inkrafttreten

Allgemeine Änderungen:

Ziffer 1.4.....Fälle, in denen die Kosten der Unterkunft bereits abgesenkt wurden

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK

Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT

Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

Änderungen von bisherigen Anlagen zur Geschäftsanweisungen zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 – 3 SGB II:

- Anlage 1 Richtwerte (20200701)
Anlage 3c Arbeitshilfe und Berechnungstabelle zu KdU (20200701)
Anlage 4a Arbeitshilfe und Berechnungstabelle Jahresabrechnung Betriebs- und Heizkosten
Instandhaltung Eigenheim (20200701)

Sofern durch die Entwicklung dieser Pandemie weitere gesetzliche Änderungen und/oder weitere Allgemeinverfügungen des Landes Niedersachsen zur Kontaktbegrenzung ergehen, die sich auf die Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II sowie für die nicht vom Regelbedarf nach § 20 SGB II umfassten Bedarfe nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II auswirken, erhalten Sie diesseitig zeitnah eine entsprechende Anpassung.

Für Rückfragen hierzu, auch zu evtl. weiteren Regelungsbedarfen, stehe ich unter der o.g. Telefonnummer zur Verfügung.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Geschäftsanweisung zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 bis 3 SGB II (GA KdU)	3
1.1. Richtwerte für die abstrakte Angemessenheit der Unterkunftskosten (Nr. 6.3 der GA KdU).....	3
1.2. Neufälle ab 01.03.2020	4
1.3. Fälle, in denen das Senkungsverfahren vor dem 01.03.2020 begonnen hat, aber noch keine abschließende Prüfung zur Absenkung der Kosten der Unterkunft nach Nr. 6.8 GA KdU erfolgt ist.....	5
1.4. Fälle, in denen die Kosten der Unterkunft bereits abgesenkt wurden.....	5
2. Geschäftsanweisung für die Zusicherung zu den Aufwendungen für die Unterkunft nach § 22 Abs. 4 und 5 SGB II	5
3. Geschäftsanweisung für die Leistungen für Schönheitsreparaturen nach § 22 Abs. 1 SGB II.....	5
4. Geschäftsanweisung zu § 22 Abs. 6 SGB II (Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution und Umzugskosten)	6
5. Geschäftsanweisung für die Übernahme von Schulden, zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage nach § 22 Abs. 8 SGB II.....	6
6. Geschäftsanweisung für die nicht vom Regelbedarf nach § 20 SGB II umfassten Bedarfe nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II (Erstausstattung für die Wohnung, Bekleidung und anlässlich Schwangerschaft und Geburt	7
7. Inkrafttreten.....	7

1. Geschäftsanweisung zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 bis 3 SGB II (GA KdU)

Nach § 67 Abs. 3 Sozialschutz-Paket ist § 22 Abs. 1 SGB II mit der Maßgabe anzuwenden, dass die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten als angemessen gelten. Nach Ablauf des Zeitraums nach § 67 Abs. 3 S. 1 SGB II ist § 22 Abs. 1 S. 3 SGB II mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitraum nach § 67 Abs. 3 S. 1 SGB II nicht auf die in § 22 Abs. 1 S. 3 SGB II genannte Frist anzurechnen ist. § 67 Abs. 3 S. 1 SGB II gilt nicht in den Fällen, in denen im vorangegangenen Bewilligungszeitraum die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.

Hierzu ist wie folgt zu verfahren:

1.1. Richtwerte für die abstrakte Angemessenheit der Unterkunftskosten (Nr. 6.3 der GA KdU)

Ab dem 01.07.2020 gelten folgende Richtwerte zur Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten:

Haushaltsgröße	angemes- sene Woh- nungs- größe in m ²	Region I Hildesheim					
		Kaltmiete	Be- triebs- kosten	Gesamt/m ²	Richtwert	Erhöhung wg. energe- tischer Sanierung	
						<100 kWh/(m ² ·a)	100-125 kWh/(m ² ·a)
1-Personen- Haushalt	50	7,18 €	1,81 €	8,99 €	449,50 €	25,00 €	12,50 €
2-Personen- Haushalt	60	6,33 €	1,42 €	7,75 €	465,00 €	30,00 €	15,00 €
3-Personen- Haushalt	75	6,22 €	1,42 €	7,64 €	573,00 €	37,50 €	18,75 €
4-Personen- Haushalt	85	6,22 €	1,33 €	7,55 €	641,75 €	42,50 €	21,25 €
5-Personen- Haushalt	95	6,37 €	1,32 €	7,69 €	730,55 €	47,50 €	23,75 €
für jede weitere Person	10	6,44 €	1,21 €	7,65 €	76,50 €	5,00 €	2,50 €

		Region II Alfeld, Elze, Freden, Lamspringe, Leinebergland, Sibbesse					
Haushaltsgröße	angemes- sene Woh- nungsgröße in m ²	Kaltmiete	Be- triebs- kosten	Ge- samt/m ²	Richtwert	Erhöhung wg. ener- getischer Sanierung	
						<100 kWh/(m ² · a)	100-125 kWh/(m ² · a)
1-Personen- Haushalt	50	5,61 €	1,81 €	7,42 €	371,00 €	25,00 €	12,50 €
2-Personen- Haushalt	60	5,19 €	1,42 €	6,61 €	396,60 €	30,00 €	15,00 €
3-Personen- Haushalt	75	5,06 €	1,42 €	6,48 €	486,00 €	37,50 €	18,75 €
4-Personen- Haushalt	85	4,95 €	1,33 €	6,28 €	533,80 €	42,50 €	21,25 €
5-Personen- Haushalt	95	4,74 €	1,32 €	6,06 €	575,70 €	47,50 €	23,75 €
für jede weitere Person	10	4,45 €	1,21 €	5,66 €	56,60 €	5,00 €	2,50 €

		Region III Algermissen, Bad Salzdetfurth, Bockenem, Diekholzen, Giesen, Harsum, Holle, Nordstemmen, Sarstedt, Schellerten, Söhle					
Haushaltsgröße	angemes- sene Woh- nungsgröße in m ²	Kaltmiete	Betriebs- kosten	Gesamt/m ²	Richtwert	Erhöhung wg. ener- getischer Sanierung	
						<100 kWh/(m ² · a)	100-125 kWh/(m ² · a)
1-Personen- Haushalt	50	5,98 €	1,81 €	7,79 €	389,50 €	25,00 €	12,50 €
2-Personen- Haushalt	60	5,74 €	1,42 €	7,16 €	429,60 €	30,00 €	15,00 €
3-Personen- Haushalt	75	5,46 €	1,42 €	6,88 €	516,00 €	37,50 €	18,75 €
4-Personen- Haushalt	85	5,43 €	1,33 €	6,76 €	574,60 €	42,50 €	21,25 €
5-Personen- Haushalt	95	5,30 €	1,32 €	6,62 €	628,90 €	47,50 €	23,75 €
für jede weitere Person	10	5,26 €	1,21 €	6,47 €	64,70 €	5,00 €	2,50 €

1.2. Neufälle ab 01.03.2020

Das Verfahren „Aufforderung zur Senkung der Unterkunftskosten“ nach Nr. 6.7 der GA KdU be-
ginnt erst nach Ablauf von sechs Monaten ab Leistungsbeginn.

1.3. Fälle, in denen das Senkungsverfahren vor dem 01.03.2020 begonnen hat, aber noch keine abschließende Prüfung zur Absenkung der Kosten der Unterkunft nach Nr. 6.8 GA KdU erfolgt ist

Hintergrund der Regelungen des Sozialschutzpaketes ist zum einen, dass die Leistungen in einem vereinfachten Verfahren schnell und unbürokratisch zugänglich gemacht werden, um Betroffene zeitnah unterstützen zu können. Das vereinfachte Verfahren ist zudem zur Unterstützung der Arbeitsfähigkeit der Jobcenter erforderlich.

Dies voraus geschickt, gilt hier der Umkehrkehrschluss aus der Regelung in § 67 Abs. 3 S. 3 SGB II. Zum Zeitpunkt der Prüfung zur Absenkung der Kosten der Unterkunft nach Nr. 6.8 GA KdU werden die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von weiteren sechs Monaten in die Hilfeberechnung eingestellt. Im Anschluss daran erfolgt ein erneutes Senkungsverfahren.

1.4. Fälle, in denen die Kosten der Unterkunft bereits abgesenkt wurden

Eine Änderung ergibt sich hier aufgrund der o. g. Regelung in § 67 Abs. 3 S. 3 SGB II grundsätzlich nicht. Hiervon ausgenommen sind die Fälle, in denen aufgrund von Änderungen in den persönlichen Verhältnissen (etwa Krankheit/Behinderung, Änderung der Personenzahl, Umgangsrecht) z. B. ein abweichender Wohnflächenbedarf zu berücksichtigen ist und eine Neubewertung erforderlich wird. Aufgrund der Anpassung der Richtwerte zur Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten zum 01.07.2020 ist der Richtwert, welcher in der Bedarfsberechnung als angemessene Unterkunftskosten berücksichtigt wurde, entsprechend der Tabellen zu Nr. 1.1 anzupassen.

2. Geschäftsanweisung für die Zusicherung zu den Aufwendungen für die Unterkunft nach § 22 Abs. 4 und 5 SGB II

Bei der Erteilung der Zusicherung ist grundsätzlich weiterhin die Angemessenheit des neuanzumietenden Wohnraums entsprechend der Nr. 1.1 zu prüfen.

3. Geschäftsanweisung für die Leistungen für Schönheitsreparaturen nach § 22 Abs. 1 SGB II

Nach der Nr. 3 dieser Geschäftsanweisung ist die leistungsberechtigte Person verpflichtet, die Kosten für die mietvertraglich geschuldete Schönheitsreparatur möglichst gering zu halten, d.h. nach Möglichkeit soll die Schönheitsreparatur durch die leistungsberechtigte Person selbst und durch Mithilfe von Familienangehörigen und/oder Bekannten oder nachbarschaftlicher Hilfe durchgeführt werden, sodass nur die erforderlichen Materialkosten zu übernehmen sind.

Hieran wird weiterhin festgehalten. Allerdings sollten derartige Handlungen bedingt durch das bestehende Kontaktverbot nach Möglichkeit bis zur Aufhebung der Regelungen zur Kontaktbeschränkung aus dieser Allgemeinverfügung (aktuell bis zum 05.07. 2020, 24.00 Uhr, eine Verlängerung bleibt jedoch vorbehalten) zeitlich geschoben werden. Sofern jedoch zum jetzigen Zeitpunkt glaubhaft nachgewiesen wird, dass die mietvertraglich geschuldeten Schönheitsreparaturen unaufschiebbar sind, gilt folgendes:

- In den Fällen, in denen Bekannte/Nachbarn mithelfen, ist entsprechend der o.g. Allgemeinverfügung des Landes Niedersachsen auf die Beschränkung auf höchstens zehn externe Privatpersonen hinzuweisen. . Ausgenommen von dieser Regelung sind Zusammenkünfte einer Person mit Angehörigen sowie mit Personen, die im eigenen oder einem weiteren Hausstand angehören. Auch ist bei allen Verrichtungen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu beachten.

- Zu der Übernahme der Kosten für eine Fachfirma verweise ich auf die Regelung in Nr. 3 der o.g. Geschäftsanweisung.

4. Geschäftsanweisung zu § 22 Abs. 6 SGB II (Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution und Umzugskosten)

Bei der Erteilung der Zusicherung ist grundsätzlich weiterhin die Angemessenheit des neuanzumietenden Wohnraums entsprechend Nr. 1.1 zu prüfen.

Nach der Nr. 7 dieser Geschäftsanweisung ist die leistungsberechtigte Person verpflichtet, die Kosten für die erforderlichen Umzugskosten möglichst gering zu halten, d.h. nach Möglichkeit soll der Umzug durch die leistungsberechtigte Person selbst und durch Mithilfe von Familienangehörigen und/oder Bekannten oder nachbarschaftlicher Hilfe durchgeführt werden.

Hieran wird weiterhin festgehalten. Allerdings sollten derartige Handlungen bedingt durch das bestehende Kontaktverbot nach Möglichkeit bis zur Aufhebung der Regelungen zu den Kontaktbeschränkungen aus dieser Allgemeinverfügung (aktuell bis zum 05.07. 2020, 24.00 Uhr, eine Verlängerung bleibt jedoch vorbehalten) zeitlich geschoben werden. Sofern jedoch zum jetzigen Zeitpunkt glaubhaft nachgewiesen wird, dass der Umzug unaufschiebbar notwendig ist, gilt folgendes:

- In den Fällen, in denen Bekannte/Nachbarn mithelfen, ist entsprechend der o.g. Allgemeinverfügung des Landes Niedersachsen die Beschränkung auf höchstens zehn externe Privatpersonen hinzuweisen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Zusammenkünfte einer Person mit Angehörigen sowie mit Personen, die im eigenen oder einem weiteren Haushalt angehören. Auch ist bei allen Verrichtungen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu beachten.
- Nach hiesigem Kenntnisstand können Transportfahrzeuge von den gängigen Verleihfirmen angemietet werden.
- Zu der Übernahme der Kosten für eine Fachfirma verweise ich auf die Regelung in Nr. 7.3 der o.g. Geschäftsanweisung.

5. Geschäftsanweisung für die Übernahme von Schulden, zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage nach § 22 Abs. 8 SGB II

Aktuelle Anpassungen sind hierzu derzeit nicht erforderlich. Mit dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19 Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht wurde zudem das Recht der Vermieter, Miet- und Pachtverhältnissen über Räume oder über Grundstücke wegen Zahlungsrückständen zu kündigen, in den Fällen, in denen die Rückstände auf den Auswirkungen der SARS-CoV-2-Virus-Pandemie beruhen, aufgehoben. Diese Regelung ist auf den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2020 begrenzt.

6. Geschäftsanweisung für die nicht vom Regelbedarf nach § 20 SGB II umfassten Bedarfe nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II (Erstausstattung für die Wohnung, Bekleidung und anlässlich Schwangerschaft und Geburt)

Durch die komplette Öffnung des Einzelhandels wird diese Regelung aufgehoben.

7. Inkrafttreten

Die Anpassung dieser Geschäftsanweisung tritt zum 01.07.2020 in Kraft.

Ich bitte das Amt 402, die Stadt Hildesheim über eventuelle divergierende Regelungen zwischen dem SGB XII und SGB II zu informieren.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag


Könn